



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen

GZ. BMVIT-179.723/0039-IV/ST1/2017  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An

1. alle Landeshauptmänner
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Wien, am 25.8.2017

**Betreff: Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich  
Lenk- und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die für  
Aufräumarbeiten nach den Unwetterkatastrophen eingesetzt wurden bzw. werden**

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) wurde das Problem herangetragen, dass Unternehmen bzw. Lenker, die Transport- bzw. Aufräumarbeiten infolge der Unwetterschäden durchführen (Katastropheneinsätze), an die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgesehenen Grenzen für Lenk- und Ruhezeiten bzw. Lenk und Ruhepausen stoßen können.

Diese Transportfahrten bzw. Katastropheneinsätze stellen dringend erforderliche Notfallmaßnahmen in einer Ausnahmesituation dar.

Nach Ansicht des bmvit handelt es sich bei diesen Fahrten um dringend notwendige Transporte zur Beseitigung der infolge der Unwetter entstandenen Schäden und es ist somit die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gerechtfertigt.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten *in dringenden Fällen eine vorübergehende Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.*

Demnach gelten Art. 6 bis 9 dieser Verordnung vorübergehend nicht für Fahrzeuge, die für Katastropheneinsätze verwendet werden, um die durch Unwetter entstandenen Schäden zu beseitigen.

Diese Ausnahme bezieht sich auf den Zeitraum ab 4. August 2017 und wirkt somit für 30 Tage bis 2. September 2017.

Die betroffenen Unternehmen müssen solche Transporte entsprechend dokumentieren.

Um Probleme bei Kontrollen zu vermeiden und entsprechende Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Lenker herzustellen, ist für die jeweiligen Lenktage eine Bestätigung des

jeweils zuständigen Gemeindeamtes (als zuständige Behörde im Rahmen von Katastropheneinsätzen) auszustellen.

Diese Bestätigungen sind vom Lenker ab Ausstellung insgesamt 29 Tage lang mitzuführen und dann im Unternehmen aufzubewahren.

Damit kann die entsprechende Rechtssicherheit, dass diese Ausnahme in Anspruch genommen worden ist, bei allfälligen Kontrollen gewährleistet werden.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Martina Höllrigl

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +431 71162 65 65512

E-Mail: [martina.hoellrigl@bmvit.gv.at](mailto:martina.hoellrigl@bmvit.gv.at)